

Satzung

„Zollberg-Förderverein“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „ **Zollberg – Förderverein**“ und ist in das Vereinsregister einzutragen. Mit Eintragung führt der Verein den Zusatz **e.V.** Der Sitz des Vereins ist Esslingen a.N.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck und Ziel

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele Im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck ist die Förderung des Gemeinwesens „ Zollberg“ in kultureller und wohltätiger Hinsicht. Die Förderung der Jugendarbeit auf dem Zollberg steht im Vordergrund. Dies geschieht besonders durch finanzielle und sonstige Unterstützung bei der Beschaffung, Unterhaltung von Einrichtungen und Räumlichkeiten. Gleichwohl gilt dies für die Unterstützung von Veranstaltungen, welche der Jugendarbeit dienen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Politische und / oder rassistische Ziele dürfen innerhalb des Vereines nicht verfolgt werden.
5. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet Werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
7. Bei Auflösung des Vereines ist das Vermögen unter Abzug evtl. Schulden oder sonstigen Verpflichtungen finanzieller Art den vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannten Institutionen auf dem Zollberg in gleichen Anteilen zu übertragen.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Ebenso können juristische Personen oder rechtsfähige Vereine als Mitglieder aufgenommen werden. Dir juristischen Personen werden jeweils durch die außen vertretungsberechtigten Personen vertreten. Das gleiche gilt für Vereine und sonstige als gemeinnützig anerkannte Institutionen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
3. a) Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod (bei natürlichen Pers.) oder Auflösung (bei juristischen Pers.) durch schriftliche Austrittserklärung auf das Ende eines Kalenderjahres. Die Erklärung muss spätestens am 1.11. dem

Vorstand zugegangen sein.

- b) Die Mitgliedschaft endet auch durch Ausschuss aus dem Verein. Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden. Ausschlussgründe sind insbesondere Verstöße gegen die Satzung und Interessen, gegen Beschlüsse und Anordnungen, Schädigung des Ansehens des Vereines sowie unehrenhaftes Verhalten inner- und außerhalb des Vereines oder der Beitrag wird trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht bezahlt.
4. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf Rückerstattung oder Rückvergütung von Beiträgen und Spenden.
5. Die jeweils geltende Satzung wird durch Beitrittserklärung anerkannt.

§4 Finanzen

Die Einkünfte des Vereines bestehen aus

1. den Beiträgen der Mitglieder
2. Spenden
3. Einnahmen aus Veranstaltungen

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Dieser Beitrag ist jährlich im voraus zu zahlen und im ersten Quartal des Kalenderjahres in voller Höhe zu entrichten.

§5 Organe

Organe des Vereines sind:

1. Mitgliederversammlung (ordentliche u. außerordentliche)
2. Vorstand

§6 Ordentliche Mitgliederversammlung

(Jahreshauptversammlung)

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat jeweils im 1.Quartal eines jeden Kalenderjahres stattzufinden. Sie ist vom 1. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage zuvor durch Einladung per E-Mail bzw. Briefpost, unter Mitteilung der Tagesordnung. Ergänzende Punkte zur Tagesordnung müssen spätestens 6 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein.
2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - a) Erstattung des Jahres – und Kassenberichtes durch den 1. Vorsitzenden und den Kassier.
 - b) Bericht der Kassenprüfer

- c) Entlastung des Vorstandes und des Kassiers
- d) Wahlen entsprechend § 8 und § 9 der Satzung

3. Wahlen

In dieser ordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand turnusmäßig auf jeweils 2 Jahre zu wählen.

Ebenso sind die 9 Beisitzer aus dem Kreis der Mitglieder auf 2 Jahre zu wählen. weiterhin sind 2 Kassenprüfer aus der Mitgliederversammlung zu wählen.

Wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Die jeweiligen

Vorstandsmitglieder sind im ersten Wahlgang bei Vereinigung von 2/3 der Stimmen, im ggf. erforderlichen 2. Wahlgang bei Vereinigung der einfachen Stimmenmehrheit gewählt. Das gleiche gilt für die Wahl der Kassenprüfer und Beisitzer. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

4. Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

5. Die Beschlüsse werden offen gefasst. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung ist geheim und schriftlich abzustimmen.

6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer und vom Vorsitzenden der Versammlung unterzeichnet ist.

§7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:

1. Wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereines oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
2. Wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird.

§8 Vorstand

Der von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem 2. Vorsitzenden,
3. dem Kassier,
4. dem Schriftführer

Vertreten wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden.

§9 Beisitzer

Die juristischen Personen können bis 7 Beisitzer, die natürliche Personen bis 2 Beisitzer stellen.

§10 Geschäftsführung

Die laufenden Geschäfte des Vereines werden vom Vorstand sowie den Beisitzern geführt. Dazu lädt der 1. Vorsitzende oder in Vertretung der 2. Vorsitzende, bei Bedarf die unter § 8 und § 9 genannten Personen ein. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen und sind bindend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§11 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 6 Punkt 4 genannten $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder anwesend sind. Im Falle einer Auflösung des Vereines sind die Mitglieder des unter § 8 benannten Vorstandes als Liquidatoren bestimmt. Die Vertretungsvollmacht gilt analog.

§12 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 12.04.1994 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Esslingen a.N. eingetragen ist.